

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird die Lärmschutzverordnung für die Marktgemeinde Sierning öffentlich kundgemacht:

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 idgF

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 6. Februar 2014 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störendem Lärm ist ungebührlicher Weise störender Lärm im Wohngebiet zu unterlassen und z.B. die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Vertikutiergeräte und Holzzerkleinerungsgeräte (Kreissägen), sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.

b) Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Lautsprecher oder sonstige Tonwiedergabegeräte im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen dann, wenn die Verwendung oder der Betrieb solcher Geräte im Freien als störend empfunden wird; ausgenommen bei öffentlichen Veranstaltungen.

c) Motorbetriebene Modellflugkörper, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen und für die nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist. Dieses Verbot gilt weiters für motorbetriebene Modellboote oder sonstige motorbetriebene Modellfahrzeuge.

Für die unter Punkt a), b) und c) angeführten Lärmquellen gilt die Verordnung auf allen Grundstücken und Grundstücksteilen, die im rechtskräftigen beiliegenden Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sierning bzw. im beiliegenden Anhang „bestehende Wohngebäude im Grünland“ als „Wohngebiet-W“, als „Dorfgebiet-D“, als „Kerngebiet-K“, als „Gemischtes Baugebiet-M“, als „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet-MB“, als Betriebsbaugebiet-B“ oder als „Sondergebiet des Baulandes-SO“ ausgewiesen sind bzw. für die im Flächenwidmungsplan die Signatur „+ (1-46) – bestehende Wohngebäude im Grünland“ eingetragen ist.

Mit den unter Punkt c) angeführten motorbetriebenen Modellflugkörpern ist weiters zu allen Grundstücken und Grundstücksteilen, die im rechtskräftigen beiliegenden Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sierning bzw. im beiliegenden Anhang „bestehende Wohngebäude im Grünland“ als „Wohngebiet-W“, als „Dorfgebiet-D“, als „Kerngebiet-K“, als „Gemischtes Baugebiet-M“, als „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet-MB“, als Betriebsbaugebiet-B“ oder als „Sondergebiet des

Baulandes-SO“ ausgewiesen sind bzw. für die im Flächenwidmungsplan die Signatur „+ (1-46) – bestehende Wohngebäude im Grünland“ eingetragen ist, ein Abstand von 300 m einzuhalten.

§ 2

Verbotszeiten: §1 (a – c) Sonn- und Feiertage
Montag bis Samstag von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 3

Die im § 1 (a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 4

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979 idgF, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 360,-- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Gemeinderat am 6. April 2006 beschlossene Lärmschutzverordnung aufgehoben und außer Kraft gesetzt.




Manfred Kalchmair
Bürgermeister

Angeschlagen am: 7. Februar 2014 | Si
Abgenommen am: 24. Februar 2014 | Si